

Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut, Antrag zur Nutzung der sNSFR

Im Folgenden veröffentlicht die BaFin eine Übersicht zu den Voraussetzungen für die Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut („small and non-complex institution“ – SNCI) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 CRR¹ sowie für einen Antrag zur Nutzung der vereinfachten NSFR („simplified NSFR“ – sNSFR) gemäß Artikel 428ai CRR.

Die Darstellung bezieht sich dabei ausschließlich auf Institute, für welche die BaFin die zuständige Behörde ist.

1. Voraussetzungen für die Qualifizierung als SNCI

Grundsätzlich ist ein Institut, welches die folgenden Bedingungen erfüllt, als kleines und nicht komplexes Institut zu qualifizieren (vgl. Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 CRR):

- Es ist kein großes Institut;

Ein großes Institut ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 146 CRR ein Institut, das eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- *Es handelt sich um ein G-SRI;*
- *es wurde gemäß Artikel 131 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) als anderes systemrelevantes Institut („A-SRI“) ermittelt;*
- *es zählt in dem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, nach dem Gesamtwert der Vermögenswerte zu den drei größten Instituten;*
- *der Gesamtwert seiner Vermögenswerte auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf Basis der konsolidierten Gesamtlage gemäß der CRR und der CRD ist größer oder gleich 30 Mrd. EUR.*

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4) geändert worden ist.

- der Gesamtwert seiner Vermögenswerte beträgt auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf konsolidierter Basis während des Vierjahreszeitraums, der dem laufenden jährlichen Berichtszeitraum unmittelbar vorangeht, im Durchschnitt höchstens 5 Mrd. EUR;

Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 Buchstabe b CRR einen niedrigeren Schwellenwert festsetzen. Eine solche Herabsetzung des Schwellenwertes ist in Deutschland nicht erfolgt.

- es unterliegt keinen oder nur vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD);
- der Umfang der Handelsbuchtätigkeiten wird im Sinne des Artikels 94 Absatz 1 CRR als gering eingestuft;

Mit der zum 28. Juni 2021 angepassten Regelung des Artikel 94 Absatz 1 CRR wird der Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Handelsbuchtätigkeit als gering eingestuft, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die Handelsbuchtätigkeit beträgt höchstens 5 % der Gesamtaktiva des Instituts und höchstens 50 Mio. EUR.

Die Berechnung des Umfangs der bilanziellen und außerbilanziellen Handelsbuchtätigkeiten richtet sich nach Artikel 94 Absatz 3 CRR.

- der Gesamtwert der Derivatepositionen des Instituts, die mit Handelsabsicht gehalten werden, übersteigt nicht 2 % seiner gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte; und der Gesamtwert seiner gesamten Derivatepositionen übersteigt nicht 5 %, wobei beide Werte gemäß Artikel 273a Absatz 3 CRR berechnet werden;
- mehr als 75 % sowohl der konsolidierten Gesamtaktiva als auch der konsolidierten Gesamtpassiva des Instituts, jeweils mit Ausnahme der gruppeninternen Risikopositionen, betreffen Tätigkeiten mit Gegenparteien, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben;
- das Institut verwendet keine internen Modelle, um seine Aufsichtsanforderungen gemäß der CRR zu erfüllen; hiervon ausgenommen sind Tochterunternehmen, die auf Gruppenebene entwickelte interne Modelle verwenden, sofern die Gruppe den Offenlegungspflichten nach Artikel 433a oder Artikel 433c CRR auf konsolidierter Basis unterliegt.

Die Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut entfällt, wenn sich das Institut gegenüber der BaFin gegen diese Qualifizierung ausspricht.

Die Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut entfällt auch dann, wenn die BaFin entscheidet, dass ein Institut, welches grundsätzlich die dargestellten Voraussetzungen erfüllt, auf der Grundlage einer Analyse der Größe, Verflechtung, Komplexität oder des Risikoprofils des Instituts nicht als kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nr.

145 CRR anzusehen ist. In diesem Fall gibt die BaFin ihre Entscheidung dem jeweiligen Institut bekannt.

2. Antrag zur Nutzung der sNSFR

Kleine und nicht komplexe Institute können gemäß Artikel 428ai CRR bei der BaFin die Erlaubnis beantragen, dass sie statt der vollständigen NSFR nur eine vereinfachte NSFR („simplified NSFR“ – sNSFR) einhalten und melden müssen.

Die Nutzung der sNSFR bedarf gemäß Artikel 428ai CRR der vorherigen Genehmigung der Aufsicht. Diese Genehmigung ist u.a. notwendig, damit eindeutig festgelegt ist, welche Meldebögen künftig einzureichen sind.

Die Aufsicht kann die Genehmigung zur Nutzung der sNSFR gem. Art. 428ai CRR trotz der Qualifizierung als SNCI ablehnen, wenn die sNSFR die Refinanzierungsrisiken aus dem Geschäftsmodell nicht angemessen abbildet.

Der Antrag ist vom jeweiligen Institut an die BaFin mit Kopie an die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank zu richten. In dem Antrag ist zu erläutern, wie die einzelnen Voraussetzungen des Art. 4 (1) Nr. 145 CRR für eine Erlaubniserteilung erfüllt werden.

In Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Anforderungen sind mindestens die folgenden Angaben zu machen

- der Gesamtwert seiner Vermögenswerte beträgt auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf konsolidierter Basis während des Vierjahreszeitraums, der dem laufenden jährlichen Berichtszeitraum unmittelbar vorangeht, im Durchschnitt höchstens 5 Mrd. EUR:

Gesamtwert der Vermögenswerte auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf konsolidierter Basis für jedes der vier Jahre, die dem laufenden jährlichen Berichtszeitraum vorausgehen, sowie der Durchschnitt von diesen Daten

- der Umfang der Handelsbuchtätigkeiten wird im Sinne des Artikels 94 Absatz 1 CRR als gering eingestuft:

Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Handelsbuchtätigkeit zum letzten Tag des Monats, der dem Tag der Antragsstellung vorausgeht, berechnet gemäß Art. 94 Absatz 3 CRR;

Gesamtaktiva des Institutes zum letzten Tag des Monats, der dem Tag der Antragsstellung vorausgeht.

- der Gesamtwert der Derivatepositionen des Instituts, die mit Handelsabsicht gehalten werden, übersteigt nicht 2 % seiner gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte; und der Gesamtwert seiner gesamten Derivatepositionen übersteigt nicht 5 %, wobei beide Werte gemäß Artikel 273a Absatz 3 CRR berechnet werden;

Gesamtwert der Derivatepositionen des Institutes, die mit Handelsabsicht gehalten

werden;

Gesamtwert der Derivateposition, des Institutes

Gesamte bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte des Institutes;

jeweils berechnet gemäß Art. 273a CRR zum letzten Tag des Monats, der dem Tag der Antragstellung vorausgeht.

- mehr als 75 % sowohl der konsolidierten Gesamtaktiva als auch der konsolidierten Gesamtpassiva des Instituts, jeweils mit Ausnahme der gruppeninternen Risikopositionen, betreffen Tätigkeiten mit Gegenparteien, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben;

konsolidierte Gesamtaktiva des Institutes

konsolidierte Gesamtpassiva des Institutes

Anteil der konsolidierten Gesamtaktiva des Institutes, betreffend Gegenparteien, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben;

Anteil der konsolidierten Gesamtpassiva des Institutes, betreffend Gegenparteien, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben;

Erfüllt ein Institut, welches die sNSFR anwendet, die oben genannten Voraussetzungen nicht länger, unterrichtet es hierüber BaFin und Bundesbank unverzüglich.

Erfüllt ein Institut, welches die sNSFR anwendet, die oben genannten Voraussetzungen nicht länger, wendet es spätestens drei Monate nach Wegfall der Voraussetzungen die NSFR gemäß Kapitel 3 und 4 des Titel IV *Strukturelle Liquiditätsquote* der CRR an.

Die Möglichkeit zur Ausnahme von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis gemäß Artikel 8 CRR besteht auch bei Anwendung der sNSFR.